

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 28.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Cas. 28.

Anna/ Als sie ihre Mitgiff empfangen/thut sie endliche Verzicht beydes der Väter-Mutter- und Brüderlichen Erbschaft. Nach dem nun der Vater stirbt verheyrathet sich die Mutter widerumb mit Antonio welchen sie hernach zum Erben einsetzt/Dahero entsteht die Frage: Wenn obgemelte Anna dasjenige/was Antonio dem Stieffvater/und ihr nicht verlassen/ex L. Hac Edictali C. de secund.nupt.begehrt/Ob ihr nicht die Exception renunciationis im Bege sehe?

Anna klagt. Fundirt ihre intention in jure,, dass nemlich den Kindern erster Ehe / vermöge des L.hac Edictali. C. de secund.nupt. das jenige/was die Eltern den andern Ehegatten zu viel/ und nicht den Kindern verlassen/gebühre / Peck. de test. Conjug.lib 2.c.18.n.2. Fach in lib. 3. controv. 6.66. & seqq Zebol.in differ. p.2. diff. 47.n.5.

Bellager Antonius sagt excipiendo, hette doch Klägerin aller Erbschaft renuncirt, und Verzichte gehabt/ Derhaiben hette nunmehr ihr suchen und begehrn nicht stat / per c. quamvis.2. de pact. in 6. Hum.ac pacts c. 5. q. 6. Forst. de pact. c.6.n.25. & seqq.

Anna sage replicando, dass sie nicht der Mutter Erbschaft/ darüber sie schon allbereit Verzicht gehabt hette/ suchte und begehrte/ sondern das

desjenige / was
der Klägerin
und doch ih
begehrte/ ex
welchem sie e
dose auch so
solche renun
zen, per ea q
lib.2.c.18.n.6
nes Vorver
nen Mutter
möchte.

Auff ange
der fürgeschaf
cam Anna K
ten am andern
Das Bellag
Klägerin ih
schafft/salvi
antworten so

Das im
gesetz
vermö
in hoc

dasjenige / welches sie die Mutter in odium
der Klägerin dem Stieffvater vermachte hette/
und doch ihr (Klägerin) als einem Kinde ge-
bührete / ex d. l. Hac Edicte C. de secund. nups.
welchem sie doch nicht renuncirt / Und posito,
da sie auch schon renuncirt hette / könnte sie doch
solche renunciation von Rechts wegen revoci-
ren, per ea que tradit Peck. in tr. de testam. conjug.
lib. 2. c. 18. n. 6. Bittet derhalben das Beklagter sei-
nes Vorwendens ungeacht / Ihr der verstorbe-
nen Mutter Verlassenschaft auszuworten
möchte.

Bescheld.

Auff angestalte Summarische Klage/ darwi-
der fürgeschätzte Exception und gehane repli-
cam Anna Klägerin an einem Anton. Beklag-
ten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid:
Das Beklagter seines Vorwendens ungeachte
Klägerin ihrer verstorbenen Mutter Verlassen-
shaft/ salva tam en portione legitimæ auszu-
antworten schuldig.

Nota.

Dass im Abschiede salva legitimæ portione
gesetz / geschichte darumb / weil die Rechte
vermögen / dass ein Ehegatte dem andern
in hoc casu mehr nicht als eines Kindes

erster

erster The Antheil verlassen kan. per l. hac
Edit. pli. C. de secund. nupt. Zob. diff. 47. p. 2.
n 5. & 8. Peck. de testam. Conjug. d. lib. 2. c. 18.

2.2.

Cas. 29.

Dass ich vorigen Casum behalte / So entstes-
her diese Frage; Wenn Anna die Mütterliche
Erb schafft vom Stieffvater Antonio dem insti-
tuirten Erben ab intestato. Als von der Mu-
ter übergangen/suchte vnd begehrte / Ob gedach-
ter Antonius also dann die Exceptionem re-
nunciationis vorschützen könnte?

Anna flaget / Sage / das Testament / so ihre
Mutter aussgerichtet/were null vnd nichtig / weil
sie übergangen / Bitte dannenhero solche Erb-
schafft ab intestato. ex pr. Inst. de exhered. liber. in
pr. l. inter 30. D. lib. & postb. Nov. c. 115. S. ad hec
aliud. §. v. sed hec quidem l. i. ibi, aut nullig momen-
ti. D. de injust. test. item l. posthum. 3. §. ex his. D. eod.

Beßlagter Antonius sagt excipiendo, Klägerin
hette der Mütterlichen Erbschafft sich bege-
ben vnd derselben renuncirt, Derohalben hette
ihre Klage nicht stat/vnd könnte solche Erbschafft
nicht fordern / per l. ult. D. de suis & legit. hered. l.
pactum 3. C. de Collat. & c. quamvis 2. de paff. in 6.
Hun. de paff. q. 6.

Klägerin sage replicando; Quod pactum
alii fa-